



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Aktuelle Rechtsprechung und Aufsätze

Stand: September 2026

Die Übersicht ist thematisch und innerhalb der jeweiligen Themenkomplexe chronologisch gegliedert. Bitte beachten Sie, dass Themen aus dem Bereich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auch im Strafprozessrecht auffindbar sein können.

Eine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

**Prof. Dr. Clemens Arzt
Prof. Dr. Gritt Beger
Prof. Dr. Annika Dießner
Prof. Dr. Carolyn Tomerius**

**Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit
(FÖPS Berlin)**

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv.

Sie gelangen mit einem Klick direkt zum genannten Thema.

Beim Klicken auf die Überschriften gelangen Sie zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Polizeirecht Rechtsprechung.....	3
Polizeirecht Aufsätze	4
Strafprozessrecht Rechtsprechung.....	5
Strafprozessrecht Aufsätze	6
Versammlungsrecht Rechtsprechung.....	6
Versammlungsrecht Aufsätze	7
Präventiv-polizeiliche Eingriffe im Straßenverkehr (Rechtsprechung und Aufsätze)	7

Polizeirecht Rechtsprechung

Speicherung personenbezogener Daten über den Verdächtigenstatus von Polizeibeamten in Personalakten: Anwendbarkeit der DSGVO, Voraussetzungen der Zulässigkeit und Löschungsanspruch nach Art. 17 DSGVO	EuGH, 04.06.2026, DÖV 2026, 812
Für die Feststellung der Verwaltungsdienstfähigkeit ist auch für die polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf den Sechs-Monats-Zeitraum abzustellen. Der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte privilegierende Zwei-Jahres-Zeitraum betrifft allein die für die Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit relevante Frage der Wiedererlangung der vollen Verwendungsfähigkeit.	VGH Kassel, 26.05.2026, NVwZ-RR 2026, 864 (Ls.)
Dem Dienstherrn steht bei Entlassung eines Beamten auf Widerruf ein weites Ermessen zu. Jeder sachliche Grund rechtfertigt die Entlassung. Beim Vorliegen von Adipositas ist es im Rahmen der zu treffenden prognostischen Entscheidung über die Verbeamtung auf Lebenszeit geboten, als Grundlage der Bewertung zu berücksichtigen, ob Antragsteller eine entsprechende nachhaltige Verhaltensänderung vorgenommen hat oder vornehmen wird. Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit kann der Dienstherr in einer Verwaltungsvorschrift konkretisieren. Wenn die medizinische Beurteilung des Polizeiarztes und die eines Privatarztes voneinander abweichen, kommt der medizinischen Beurteilung des Polizeiarztes im Ergebnis Vorrang zu.	OVG Berlin-Brandenburg, 22.05.2026, NVwZ-RR 2026, 857
Eine Durchsuchung kann im Anwendungsbereich des § 46 WaffG nur dann auf eine polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlage gestützt werden, wenn Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung über die in § 46 WaffG geregelten Fälle hinausgeht. Fehlende persönliche Eignung nach § 6 WaffG rechtfertigt für sich allein keine Durchsuchung und Sicherstellung nach § 25 I Nr. 1 BbgPolG, wenn unmittelbar bevorstehende Gefahrenlage nicht konkret festgestellt ist.	OLG Brandenburg, 04.05.2026, NJW 2026, 2427
Wurde die Polizei bei der Vorführung des Antragstellers in Justizhilfe als Unterfall der Vollzugshilfe tätig und ordnete sie ohne vorhergehende richterliche Verfügung die Fesselung nach eigenem Ermessen an, erfolgt die Überprüfung der Art und Weise der Ausübung des unmittelbaren Zwangs im Verwaltungsgerichtsweg.	BayObLG, 21.04.2026, NJW 2026, 2513 = StraFo 2026, 336
Bei jeder verbalen, aber auch nonverbalen Äußerung von nicht-verfassungstreuen Inhalten hat eine Würdigung dahin gehend stattzufinden, ob dieser Äußerung ein Minimum an Evidenz und Gewicht zukommt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Äußerung in eine Sphäre besonders vertraulicher Kommunikation getätigt worden ist, wie sie regelmäßig bei Ehegatten oder nahen Familienangehörigen wie Eltern und Kindern besteht („besonders enger Lebenskreis“); auch ein enges Freundschaftsverhältnis kann davon erfasst sein.	Nds OVG, 10.03.2026, NdsVBI 2026, 237 (Anm. Tekidou-Kühlke)
Entfernung eines Polizeibeamten aus dem Beamtenverhältnis nach gefährlicher Körperverletzung im Amt und Verfolgung Unschuldiger. Angesichts der möglichen Variationsbreite polizeilicher körperlicher Übergriffe sind diese einer Regeldisziplinarmaßnahme nicht zugänglich und bedürfen einer Würdigung des Einzelfalls. Erschwerend wirkt es sich aus, wenn der Übergriff gegen eine in polizeilichem Gewahrsam befindliche Person gerichtet ist oder nicht durch eine über das Alltägliche hinausreichende Provokation bedingt war. Das Vertrauen in einen Polizeibeamten ist jedenfalls dann endgültig verloren, wenn der Beamte zur Verdeckung der Tat vorsätzlich falsche Angaben zu dem Einsatz macht.	VG Wiesbaden, 12.02.2026, Polizei 2026, 440
Die Entlassung eines Beamten auf Probe wegen Nichtbewährung „in der Probezeit“ muss an ein während der Probezeit gezeigtes Verhalten anknüpfen.	BVerwG, 02.02.2026, NVwZ 2026, 1119, = DÖV 2026, 715 (Ls.)

Daneben können vor der Ernennung zum Probebeamten oder nach Ablauf der Probezeit liegende Umstände Berücksichtigung finden.	= LKV 2026, 264
Die Fehlerhaftigkeit einer Beweisermittlung hat im Disziplinarverfahren weder generell noch grundsätzlich ein Verwertungsverbot zur Folge. Maßgeblich ist eine Abwägung des staatlichen Interesses an der Aufklärung des Sachverhalts gegen die schutzwürdigen Interessen des Beamten. Eine verspätete Einleitung des Disziplinarverfahrens ist unerheblich, wenn es an deren Ursächlichkeit für nachfolgendes Fehlverhalten des Beamten fehlt. Der allgemeine Rechtsgrundsatz der Verwirkung findet auf die Ausübung der Disziplinarbefugnis keine Anwendung.	BVerwG, 14.01.2026, NVwZ-RR 2026, 667
Eine Feststellungsklage gegen eine auf §§ 16a II, 17 II PolG NRW aF gestützte längerfristige Observation und den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen unterliegt trotz der Unvereinbarkeitserklärung dieser Vorschriften mit dem Grundgesetz durch das BVerfG im Jahr 2024 der Klageabweisung, wenn die angegriffene Polizeiüberwachungsmaßnahme den Maßgaben genügt, die das BVerfG in seiner Anordnung zur vorübergehenden Fortgeltung der genannten Vorschriften aufgestellt hat. Dies gilt namentlich für das Vorliegen einer wenigstens konkretisierten Gefahr.	BVerwG, 02.12.2025, NVwZ 2026, 1133

Polizeirecht Aufsätze

Reform des Nachrichtendienstrechts – Paradigmenwechsel mit offenen Fragen	ZD 2026, 657
Das aktuelle Grenzsicherheitsregime in der Zeitenwende – mehr Fragen als Antworten	Walter, DVBl 2026, 851
Dystopische neue Sicherheitsgesetze	Jenissen, CILIP 141, 2026, 11
Netzwerke der „Ausländerpolizeien“	Burczyk, CILIP 140, 2026, 64
Die Polizei in Netzwerken	Pütter, CILIP 140, 2026, 3
Polizeilicher Antiziganismus und „Clankriminalität“	End, CILIP 140, 2026, 104
Neue Impulse für das Polizeirecht	Enders/Ullrich, DVBl 2026, 921
Achtes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Ein Überblick	Reuter, Polizei 2026, 457
Gefühlte Sicherheit – Zum Schutz des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung durch die Polizei	Wentker, Die Verwaltung 2026, 137
Wenn digitale zu realen Gefahren werden und was die Polizei dagegen (nicht) tun kann	Dreßler/Grünwald, NordÖR 2026, 453
Polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegenüber minderjährigen Personen	Kirchhoff, NVwZ 2026, 1167
Die Neuregelungen zu Kontrollstellen und Kontrollbereichen durch das „Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften“ im Freistaat Sachsen	Elzermann, SächsVBl 2026, 257
Digitale Souveränität in Zeiten plattformisierter Polizeiarbeit	Egbert, Vorgänge 2/2026, 121
Polizeiliche Überwachungsexperimente	De Hair/Knopp/Schmidt, CILIP 141, 2026, 23
Real-Time Remote Biometric Systems and the AI Act: A Prohibition with More Than Meets the Eye	Lima, EDPL 2026, 223
Privatisierte Überwachung – Der staatliche Zugriff auf privatwirtschaftliche Daten	Burczyk, CILIP 141, 2026, 34

Polzeischüsse und Taser-Einsatz im Jahr 2025	Diederichs/Monroy, CILIP 141, 2026, 88
Schusswaffengebrauch durch Bundesbeamte in Deutschland und Regierungsmitarbeitende in den USA – ein Rechtsvergleich	Neuwald/Neumann, Polizei 2026, 557
„Die Zahlen sprechen eine klare Sprache“, Zur Konstruktion von Gewalt gegenüber Polizeibeamt:innen zwischen Kriminalpolitik und empirischer Evidenz	Wegner/Hunold/Ellrich, NK 2026, 297
Verfassungstreue in der föderalen Ordnung	Brinktrine, DVBI 2026, 1064
Entkriminalisierung des Filmens von Polizeieinsätzen	Roggan, ZRP 2026, 190

Strafprozessrecht Rechtsprechung

Allein der Umstand, dass jemand unter derselben Adresse wie der Beschuldigte wohnt, rechtfertigt nicht die Auffindevermutung im Sinne des § 103 StPO, dass bei ihm Gegenstände des Beschuldigten gefunden werden.	LG Nürnberg-Fürth, 26.6.2026, NStZ 2026, 646
Die Erstellung einer forensischen Sicherungskopie anstelle der Beschlagnahme eines Originaldatenträgers wird dem Beweissicherungsinteresse dann nicht hinreichend gerecht, wenn die Speichermedien hohe Beweisbedeutung haben und die hierauf gespeicherten Informationen und Metadaten manipulationssicher sowie zweifelsfrei feststehen müssen.	BGH, 10.06.2026, NStZ-RR 2026, 317
Bei gleichbleibender Verdachtslage kann die wiederholte Durchführung einer Durchsuchung an selber Stelle gerechtfertigt sein, wenn dafür ein sachlicher Grund vorliegt.	LG Nürnberg-Fürth, 21.05.2026, NStZ 2026, 583 = StraFo 2026, 277
Zu den Anforderungen an die Beweiserheblichkeit von Asservaten bei Beschlagnahme.	LG Braunschweig, 09.04.2026, StraFo 2026, 318
Die Identifizierung mittels Gesichtserkennungssystem stellt lediglich einen Ermittlungsansatz dar und genügt – auch in Verbindung mit Vorstrafen und örtlicher Nähe – nicht für die Annahme eines dringenden Tatverdachts.	LG Tübingen, 02.03.2026, ZD 2026, 590 = Kriminalistik 2026, 495 (Ls.) (Anm. Vahle)
Aus den USA übermittelte Anom-Daten unterliegen auf der Grundlage des bisher bekannten Hergangs ihrer Erhebung im Ausland keinem Beweiserhebungs- oder -verwertungsverbot; insb. hindern die Erkenntnisdefizite zu ihrer Erhebung und dem zugrundeliegenden Gerichtsbeschluss des Mitgliedstaates der EU sowie der Umstand, dass sich die Angeklagten hiergegen nicht unmittelbar wehren konnten, die Verwertbarkeit nicht.	BGH, 11.02.2025, StV 2026, 385
Ein dringender Tatverdacht liegt idR nicht vor, wenn die Identifizierung des Beschuldigten letztlich allein auf das Ergebnis eines nicht nachvollziehbar dokumentierten Gesichtserkennungssystems des Bundeskriminalamts und auf ein schon deswegen nicht hinreichend nachvollziehbares Wiedererkennen gestützt wird, ohne dass weitere objektive individualisierende Anknüpfungstat-sachen, nachvollziehbare Validierungsangaben oder sonstige Identifizierungs-grundlagen vorliegen. Ein polizeilicher Treffer eines Gesichtserkennungssystems begründet für sich genommen keinen dringenden Tatverdacht, sondern regelmäßig nur einen überprüfungsbedürftigen Ermittlungsansatz.	AG Reutlingen, 11.02.2026, ZD 2026, 591 (Anm. Niekrenz/Rönnecke)
Die vorläufige Sicherstellung gem. § 110 I, III StPO bildet einen Teil der Durchsuchung nach § 102 StPO. Für ihre Rechtmäßigkeit kommt es daher darauf an, ob die Voraussetzungen für eine Durchsuchung im Zeitpunkt der Entscheidung noch vorliegen. Sind sie dagegen nicht - mehr - erfüllt, ist auch	BGH, 07.01.2026, Kriminalistik 2026, 426

die Durchsicht vorläufig sichergestellter Gegenstände als Teil der Durchsuchung nicht mehr zulässig. Es muss folglich weiterhin ein Anfangsverdacht gegeben und die Durchsicht zum Auffinden von Beweismitteln geeignet und verhältnismäßig sein. An der Eignung mangelt es insbesondere, wenn Beweismittel aufgespürt werden sollen, die einem Beschlagnahmeverbot oder einem sonstigen Verwertungsverbot unterliegen. Für die Zulässigkeit einer Durchsuchung genügt die über bloßen Vermutungen hinausreichende, auf bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte gestützte konkrete Verdacht. Eines hinreichenden oder gar dringenden Tatverdachts bedarf es - unbeschadet der Frage der Verhältnismäßigkeit - nicht. Die Beschlagnahmeverbote des § 97 StPO greifen nicht ein, wenn die Sachherrschaft über ein Beweismittel von dem Zeugnisverweigerungsberechtigten gemeinsam mit dem Tatverdächtigen ausgeübt werden.

Strafprozessrecht Aufsätze

Beschlagnahme, Arrest und Einziehung im internationalen Kontext	El-Ghazi, StraFo 2026, 302
Datengrundlage statt Zeitdimension – Zur unionsrechtlichen Sperre des biometrischen Internetabgleichs	Teichmann, ZRP 2026, 207
Von Quick Freeze zur IP-Adressspeicherung	Teichmann, DuD 2026, 466
Retrograde biometrische Fernidentifizierung und europäisches Strafverfahrensrecht KI-Verordnung, JI-Richtlinie und der deutsche Reformdiskurs als Fallstudie unionsrechtlicher Vorprägung	Teichmann, ZfStw 2026, 221
KI-gestützte Gesichtserkennung im Strafverfahren	Teichmann, NStZ 2026, 457
Überwachung von Messengerdiensten durch „heimliches Aufschalten“, zugleich Besprechung der Entscheidung des BGH vom 20.1.2026 – 3 StR 495/25	Weingast, NStZ 2026, 595
„ANOM-Leaks“ – Dichtung und Wahrheit über ANOM und das Projekt „Trojan Shields“	Lödden/Makepeace, StV 2026, 441
Unmittelbarer Zwang im Strafverfahren	Roggan, NStZ 2026, 463
Zulässigkeit und Grenzen des Schusswaffengebrauchs zur Durchsetzung strafprozessualer Maßnahmen – Teil I und II	Brenneisen/Blauhut, DIE POLIZEI 2015, 185 und 221

Versammlungsrecht Rechtsprechung

Ob durch eine Gebäudebesetzung faktisch ein Lebensraum geschaffen wird, der zur freien Entfaltung der Persönlichkeit besonders schutzbedürftig ist, bedarf einer Gesamtbetrachtung der tatsächlichen Umstände. Der Ausschluss der bloßen Simulation einer Wohnnutzung besetzter Räume dient dem Schutz des Art. 13 I GG vor einer Banalisierung und Vereinnahmung für politische Zwecke. Bei Gebäudebesetzungen kann im Einzelfall der Versammlungsbegriff erfüllt sein (vorliegend verneint). Sie können dann als ein Anwendungsfall der vom HVersFG nunmehr ausdrücklich erfassten nichtöffentlichen Versammlung gelten.	VG Frankfurt am Main, 11.06.2026, HessVBl 2026, 294
Die strukturelle Überforderung einer Anmelderin einer friedlichen Versammlung mit der Gewährleistung eines ungestörten Versammlungsverlaufs begründet jedenfalls dann kein strafwürdiges Unrecht, wenn die Verstöße durch einzelne	EGMR, 07.05.2026, DöV 2026, 763 (Ls.)

Teilnehmer keine wesentlichen Gefahren oder Störungen bewirkt haben. In dieser Situation ist auch eine geringe Geldstrafe unverhältnismäßig und kann geeignet sein, einen abschreckenden Effekt auf die Ausübung der Versammlungsfreiheit zu entfalten.	
Wegfall der Strafbarkeit des Sichvermummens und der Schutzbewaffnung bei Großveranstaltungen in Berlin.	KG Berlin, 23.03.2026, DöV 2026, 662
Untersagung einer Versammlung vor einer gynäkologischen Praxis: Die Abhaltung von sog. Gebetsvigilien (einmal monatlich für ca. 1 h) verstößt nicht gegen das Belästigungsverbot des § 13 III Nr. 2 oder 3 SchKG.	VG Aachen, 18.03.2026, NVwZ 2026, 1296 (Anm. Schmidt)
Durch die sich gegen einen fremden Staat richtende Parole »from the river to the sea ...« sind weder per se dessen in Deutschland lebende Staatsangehörige (schon) als Gruppe oder Teil der (hiesigen) Bevölkerung angegriffen noch Teile der deutschen Bevölkerung, die sich dem anderen Staat besonders verbunden fühlen. Ein »der Öffentlichkeit zugänglich machen« i.S.d. § 130 II StGB ist nur dann zu bejahen, wenn entweder der verkörperte Inhalt der Schrift weitergegeben wird oder jedenfalls die Möglichkeit besteht, jederzeit auf deren Inhalt zuzugreifen, so dass eine dauerhafte Wahrnehmungsmöglichkeit und damit eine gewisse Breitenwirkung besteht; das Mitsichführen eines Transparents mit einer Parole reicht dafür nicht.	OLG Düsseldorf, 25.11.2025, StV 2026, 562 = JZ 2026, 602 (Anm. Boe)

Versamlungsrecht Aufsätze

Das Hessische Versammlungsfreiheitsgesetz	zur Mühlen, VR 2026, 306
Verfassungsrechtlicher Schutz für Verhinderungsblockaden?	Enders, SächsVBI 2026, 229
Berlin: Silvesterstraftaten, Klimaproteste der Letzten Generation, Straftaten nach dem Terrorüberfall der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 – eine Bilanz	RuP 2026, 227
Versammlungsstrafrecht im Bundesstaat – Zugleich Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025, 1 BvR 2428/20	Wißgott, DÖV 2026, 655

Präventiv-polizeiliche Eingriffe im Straßenverkehr (Rechtsprechung und Aufsätze)